



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**13. – 24. September 2021 – Neue Fassung (Terminverschiebung:
Schlussanträge zum Thermofenster am 23. statt am 21. September)!**

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 13. September 2021

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große
Kammer)**

**in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 SpaceNet und
C-794/19 Telekom Deutschland**

Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

**sowie in der Rechtssache C-140/20 Commissioner of the
Garda Síochána u. a.**

Vorratsdatenspeicherung in Irland zwecks Bekämpfung schwerer Kriminalität

C-793/19 und C-794/19: Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland GmbH, die Internetzugangsdienste und – im Fall der Telekom – auch Telefondienste anbieten, haben vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Feststellung geklagt, dass sie nicht verpflichtet sind, bestimmte Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Das deutsche Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 2015 sieht eine solche Pflicht ab dem 1. Juli 2017 vor.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln festgestellt hat, dass die beiden Unternehmen nicht zur Vorratsspeicherung verpflichtet seien, weil eine solche Pflicht gegen Unionsrecht verstoße, hat die in jenen Verfahren

beklagte Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesnetzagentur, (Sprung)Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dieses hat den EuGH nach der Vereinbarkeit der im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Vorratsdatenspeicherungspflicht mit dem Unionsrecht befragt (konkret mit der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation), siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 66/2019](#).

C-140/20: Ein in erster Instanz wegen Mordes verurteilter Straftäter beanstandet vor den irischen Gerichten bestimmte Vorschriften des irischen Gesetzes von 2009 über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten und den Zugang zu diesen Daten, insbesondere seitens der Polizei. Letztlich möchte er im strafrechtlichen Berufungsverfahren geltend machen können, dass seine Kommunikationsdaten nicht als Beweis hätten verwendet werden dürfen.

Der irische Supreme Court möchte vom Gerichtshof wissen, welche Anforderungen das Unionsrecht an die Vorratsdatenspeicherung zum Zwecke der Bekämpfung der schweren Kriminalität sowie an die notwendigen Garantien stellt, die den Zugang zu solchen Daten regulieren müssen. Außerdem bittet er um Klärung, welchen Umfang und welche zeitliche Wirkung eine etwaige Feststellung der Ungültigkeit hätte, die unter den Umständen dieses Falles erfolgen könnte.

Heute findet in diesen Verfahren eine gemeinsame mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-793/19](#)

[Weitere Informationen C-794/19](#)

[Weitere Informationen C-140/20](#)

Dienstag, 14. September 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR

Vorratsdatenspeicherung in Frankreich zwecks Bekämpfung von Insiderhandel

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Insiderhandel und Geldwäsche ersucht die französische Cour de cassation den EuGH um Klärung, ob die Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 bzw. die

durch sie abgelöste Richtlinie 2003/6 den nationalen Gesetzgeber ermächtigt (weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen), die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern. Damit werde es der zuständigen Behörde ermöglicht, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird, die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-339/20](#)

[Weitere Informationen C-397/20](#)

Neu!

Mittwoch, 15. September 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-777/19 CAPA u.a. / Kommission

Staatliche Förderung französischer Offshore Windparks

Eine Reihe von Fischern beanstandet vor dem Gericht der EU den Beschluss der Kommission vom 26. Juli 2019, mit der diese die staatliche Förderung von sechs großen Offshore-Windparks vor der Nordwestküste Frankreichs genehmigte, nämlich an den Standorten "Courselles-sur-Mer", "Fécamp", "Saint-Nazaire", "Iles d'Yeu / Noirmoutier", "Dieppe / Le Tréport" und "Saint-Brieuc".

Nach Ansicht der Kommission setzen die Fördermaßnahmen in Form von Einspeisevergütungen, mit denen die Differenz zwischen den

Erzeugungskosten und dem Marktpreis für Strom ausgeglichen werden sollen, Anreize für die Entwicklung erneuerbarer Energien und werden Frankreich helfen, seine Klimaziele zu erreichen, ohne dass der Wettbewerb über Gebühr beeinträchtigt werde (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4749](#)).

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. September 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-337/19 P Kommission / Belgien und Magnetrol International

Tax-rulings: Steuerbefreiung für „Mehrgewinne“ belgischer Unternehmen multinationaler Konzerne

Von 2004 bis 2014 korrigierte die belgische Finanzverwaltung im Wege von Steuervorbescheiden (tax rulings) die steuerbaren Gewinne von insgesamt 55 inländischen Unternehmen, die zu multinationalen Konzernen gehören, nach unten, was auch als Steuerbefreiung von Mehrgewinnen bezeichnet wird. Dabei stützte sie sich auf eine Vorschrift des belgischen Einkommensteuergesetzbuchs, wonach entsprechend dem international allgemein anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz die Gewinne zwischen zwei konzernverbundenen Unternehmen angepasst werden können, wenn die zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen nicht die gleichen waren, wie sie unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden.

Nach Auffassung der Kommission wurden jedoch nicht Entgelte für Leistungen zwischen zwei verbundenen Unternehmen anhand des Fremdvergleichsmaßstabs neu beurteilt, wie im Einkommensteuergesetzbuch vorgesehen, sondern die belgischen Steuerbehörden verglichen unabhängig von derartigen Leistungen den Gewinn des in einen „grenzüberschreitenden Konzern“ eingebundenen Unternehmens mit dem hypothetischen Gewinn eines nicht verbundenen Unternehmens. Dabei wurde der hypothetische durchschnittliche Gewinn

geschätzt, den ein eigenständiges Unternehmen, das eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, in einer vergleichbaren Lage erwirtschaftet hätte. Dieser Betrag wurde sodann von dem tatsächlich erzielten Gewinn des betroffenen international konzerngebundenen belgischen Unternehmens abgezogen. Die Differenz ergab den steuerbefreiten Mehrgewinn, der mittels eines Vorbescheides zugesichert werden konnte.

Um in den Genuss dieses Vorbescheides zu kommen, reichte es aus, dass ein solcher beantragt wurde und die Gewinne mit einer neuen Situation zusammenhingen, z. B. einer Neuorganisation, die zu einer Neuansiedlung des Hauptunternehmens in Belgien führt, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Vornahme von Investitionen. Die belgischen Behörden warben sogar mit der Möglichkeit dieser Steuerbefreiung der Mehrgewinne.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2016 stellte die Kommission fest, dass diese Praxis der belgischen Finanzverwaltung eine Beihilferegulation darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar und darüber hinaus rechtswidrig angewendet worden sei, da sie nicht bei der Kommission angemeldet worden war. Außerdem ordnete die Kommission die Rückforderung der gewährten Beihilfen von den Empfängern an, deren abschließende Liste Belgien später aufzustellen hatte.

Auf Klagen von Belgien und Magnetrol International erklärte das Gericht der EU den Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 14. Februar 2019 für nichtig. Die Feststellung der Kommission, dass eine Beihilferegulation vorliege, sei fehlerhaft. Insbesondere habe die Kommission nicht alle ergangenen Steuervorbescheide überprüft, sondern nur eine Stichprobe. Damit habe sie nicht nachgewiesen, dass die belgischen Steuerbehörden in allen Steuervorbescheiden einem systematischen Konzept folgten (siehe Pressemitteilung [Nr. 14/19](#)).

Gegen das Urteil des Gerichts hat die Kommission ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Belgien hat ein Anschlussrechtsmittel eingelegt, mit dem es rügt, dass das Gericht einen Eingriff in seine Steuerhoheit verneint habe.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Dezember 2020 die Ansicht vertreten, dass die Kommission die belgische Praxis der negativen Anpassung der Gewinne multinationaler Konzernunternehmen zu Recht als Beihilferegulation angesehen habe. Das anderslautende Urteil des Gerichts der EU sei aufzuheben und das Gericht müsse erneut über die Klagen von Belgien und Magnetrol International entscheiden (siehe Pressemitteilung [Nr. 153/20](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 16. September 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-341/20 Kommission / Italien (Verbrauchssteuer - Kraftstoff für Sportboote)

Verbrauchssteuerbefreiung für Kraftstoffe für Sportboote

Nach Ansicht der Kommission hat Italien gegen die Richtlinie 2003/96 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom verstoßen, indem es Kraftstoffe, die in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt verwendet werden, nur dann von der Verbrauchssteuer befreit, wenn diese Wasserfahrzeuge unabhängig von der Art ihrer tatsächlichen Nutzung Gegenstand eines Chartervertrags sind. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 16. September 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-300/20 Bund Naturschutz in Bayern

Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd – Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bund Naturschutz in Bayern beanstandet die Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd vom 10. April 2013, mit der das Schutzgebiet insgesamt um ca. 650 ha verkleinert wurde. Vor ihrem Erlass war weder eine Strategische Umweltprüfung noch eine Vorprüfung für eine solche Prüfung erfolgt. Der Verwaltungsgerichtshof München hat den Normenkontrollantrag des

Bund Naturschutz in Bayern abgelehnt, da dieser nicht antragsbefugt sei.

Das vom Bund Naturschutz in Bayern daraufhin angerufene Bundesverwaltungsgericht möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung eine Strategische Umweltprüfung oder jedenfalls eine Entscheidung des Mitgliedstaates über die Durchführung einer solchen Prüfung verlangt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. September 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-913/16 Fininvest und Berlusconi / EZB

Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

Seit den 1990er Jahren hielt Herr Silvio Berlusconi über Fininvest etwa 30 % der gemischten Finanzholdinggesellschaft Mediolanum, die u. a. die Banca Mediolanum kontrollierte. Nachdem Herr Berlusconi im Jahr 2013 rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden war, stellte die Banca d'Italia im Jahr 2014 fest, dass er die für das Halten einer qualifizierten Beteiligung an einem Finanzvermittler vorgesehene Leumundsanforderung nicht mehr erfülle. Daher müsse die über 9,999 % hinausgehende Beteiligung von Fininvest an Mediolanum abgetreten werden. Dagegen erhoben Herr Berlusconi und Fininvest Klage vor den italienischen Gerichten und obsiegt vor dem italienischen Staatsrat: Mit Urteil vom 3. März 2016 hob dieser die Entscheidung der Banca d'Italia wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot auf, da sie die neuen Leumundskriterien auf Beteiligungen angewandt habe, die bereits vor deren Inkrafttreten gehalten worden seien. In der Zwischenzeit wurde Mediolanum von Banca Mediolanum übernommen, wodurch Fininvest nunmehr zur Inhaberin einer qualifizierten Beteiligung am Kapital einer Bank wurde.

Die Banca d'Italia und die Europäische Zentralbank (EZB) schlossen

daraus, dass ein Antrag auf Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum erforderlich sei. Da kein Antrag gestellt wurde, leitete die Banca d'Italia hierzu ein Verwaltungsverfahren von Amts wegen ein. In der Folge legte die Banca d'Italia als nationale zuständige Behörde (NCA) der EZB einen Beschlussvorschlag vor, in dem die Beurteilung des Leumunds der Erwerber negativ ausfiel und die EZB aufgefordert wurde, den Erwerb abzulehnen. Am 25. Oktober 2016 erließ die EZB einen endgültigen Beschluss, mit dem sie diesen Erwerb ablehnte. Sie nahm insbesondere an, dass ernsthafte Zweifel am Leumund der Erwerber bestünden, weil Herr Berlusconi wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden sei und er wie auch andere Mitglieder der Leitungsorgane von Fininvest weitere Unregelmäßigkeiten begangen hätten.

Herr Berlusconi und Fininvest haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten. Heute findet dort die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrunde liegenden Vorschlag der Banca d'Italia angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machen in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der Banca d'Italia anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

Montag, 20. September 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 Vereinigtes Königreich / und T-456/19 ITV / Kommission

Britische Steuervergünstigungen für multinationale Unternehmen

Mit Beschluss vom 2. April 2019 stellte die Kommission fest, dass das Vereinigte Königreich bestimmte multinationale Unternehmen ohne Begründung von den britischen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung befreit habe. Damit habe es ihnen unter Verstoß gegen das EU-Beihilferecht einen selektiven Vorteil gewährt. Die Kommission forderte das Vereinigte Königreich auf, die unzulässigen Steuervergünstigungen zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1948](#)).

Das Vereinigte Königreich und die in London ansässige ITV plc haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-363/19](#)

[Weitere Informationen T-456/19](#)

Mittwoch, 22. September 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-425/18 Altice Europe / Kommission

Übernahme von PT Portugal

Mit Beschluss vom 24. April 2018 verhängte die Kommission gegen das multinationale Kabel- und Telekommunikationsunternehmen Altice (Niederlande) eine Geldbuße in Höhe von 124,5 Mio. Euro, weil es die Übernahme des portugiesischen Telekommunikationsunternehmens PT Portugal vor Anmeldung und vor Genehmigung des Vorhabens durchgeführt und somit gegen die EU-Fusionskontrollverordnung verstoßen habe (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/18/3522](#)). Altice hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 22. September 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-639/14 RENV, T-352/15 und T-740/17 DEI / Kommission

Stromtarif für griechischen Aluminiumhersteller – Staatliche Beihilfe?

In diesen drei Verfahren geht es im Kern um die Frage, ob der Tarif, zu dem gemäß einem Schiedsspruch der vom griechischen Staat kontrollierte Stromlieferant Dimosia Epicheirisi Ilektrismou (DEI) seinen größten Kunden, den Aluminiumhersteller Alouminion tis Ellados (jetzt Mytilinaios), mit elektrischem Strom zu versorgen hat, eine staatliche Beihilfe darstellt. DEI, der geltend macht geltend, dass der Tarif unter dem Marktpreis liege, hat eine Reihe aufeinanderfolgender Schreiben bzw. Beschlüsse der Kommission, in denen die Kommission das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe verneint hatte, vor dem Gericht der EU angefochten. Heute ergeht das Urteil in diesen verbundenen Rechtssachen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-639/14 RENV

Weitere Informationen T-352/15

Weitere Informationen T-740/17

Donnerstag, 23. September 2021 (statt wie bisher angekündigt am Dienstag, dem 21. September)

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtssachen C-128/20 GSMB Invest, C-134/20 Volkswagen und C-145/20 Porsche Inter Auto und Volkswagen

Thermofenster bei Software-Update für Dieselfahrzeuge

Verschiedene Käufer von VW-Dieselfahrzeugen, bei denen die Abgasrückführung im Rahmen eines Software-Updates mit einem sog. Thermofenster ausgestattet wurde, verlangen vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof (C-145/20) bzw. den Landesgerichten Klagenfurt (C-128/20) und Eisenstadt (C-134/20) Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Thermofenster gewährleiste die volle Wirksamkeit der emissionsmindernden Vorrichtungen nur in einem Temperaturbereich von 15 und 33 Grad Celsius und unter 1.000 Höhenmeter.

Die drei Gerichte möchten vom EuGH insbesondere wissen, ob ein solches Thermofenster unionsrechtlich zulässig ist.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-128/20](#)

[Weitere Informationen C-134/20](#)

[Weitere Informationen C-145/20](#)

Donnerstag, 23. September 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-205/20 Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Unmittelbare Wirkung)

Arbeitnehmerentsendung – Sanktionen bei Meldeverstößen

Das österreichische Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sieht vor, dass die Entsendung bzw. Überlassung von Arbeitnehmern nach Österreich bei den Behörden anzumelden ist und bestimmte Unterlagen bereitgehalten werden müssen. Verstöße werden mit Sanktionen geahndet.

Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark hat der Gerichtshof mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 ([C-645/18](#), Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld) die Entsenderichtlinie

2014/67 ausgelegt. Unter Verweis auf sein Urteil Maksimovic u. a. vom 12. September 2019 ([C-64/18](#), [C-140/18](#), [C-146/18](#) und [C-148/18](#)) hat der Gerichtshof die Richtlinie (Artikel 20) dahin ausgelegt, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Arbeitnehmern und die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung hoher Geldstrafen vorsieht, (i) die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, (ii) die je betroffenem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden und (iii) zu denen im Fall der Abweisung einer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt.

Das Landesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof nun erneut um Vorabentscheidung ersucht, weil der österreichische Gesetzgeber noch keine neue Regelung geschaffen habe. Es möchte wissen, ob das in der Richtlinie und vom Gerichtshof ausgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen unmittelbar anwendbar ist. Sollte dem nicht so sein, möchte es wissen, ob die Gerichte und Behörden im Rahmen der unionsrechtskonformen Auslegung der bisherigen österreichischen Regelung die vom Gerichtshof festgelegten Verhältnismäßigkeitskriterien beachten können und müssen.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. September 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-433/20 Austro-Mechana

Speichermedienvergütung bei Cloud computing?

Die österreichische Rechteverwertungsgesellschaft Austro-Mechana verlangt (zugleich auch für weitere Verwertungsgesellschaften) vor dem Oberlandesgericht Wien von der in Berlin ansässigen Strato AG, die unter der Bezeichnung „HiDrive“ Cloud-Speicherplatz anbietet, Rechnungslegung und in weiterer Folge die Zahlung einer Speichermedienvergütung nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz. Der darin verwendete Begriff „Speichermedien

jeder Art“ erfasse nämlich nicht nur Computerfestplatten, sondern auch das Zurverfügungstellen von Speicherplatz in einer Cloud. Strato macht dagegen geltend, dass sie keine physischen Speichermedien nach Österreich verkaufe oder vermiete, sondern nur Online-Speicherplatz auf ihren deutschen Servern anbiete.

Das Oberlandesgericht Wien ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29.

Generalanwalt Hogan legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. September 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-165/20 Air Berlin

Aufhebung der kostenlosen Zuteilung von Luftverkehrsemissionszertifikaten

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Air Berlin und der Einstellung ihres Flugbetriebs im Jahr 2017 hob die Deutsche Emissionshandelsstelle die kostenlose Zuteilung von Luftverkehrsemissionszertifikaten an Air Berlin für die Jahre 2018 bis 2020 auf. Der Insolvenzverwalter von Air Berlin hat gegen diese Aufhebung Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Er macht u.a. geltend, dass es keine Ermächtigungsgrundlage dafür gebe, die ursprüngliche Zuteilungsentscheidung aufzuheben. Das Verwaltungsgericht Berlin hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Hogan legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. September 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den

verbundenen Rechtssachen C-146/20 Corendon Airlines, C-188/20 Azurair, C-196/20 Eurowings und C-270/20 Austrian Airlines sowie in der Rechtssache C-263/20 Airhelp

Fluggastrechte bei Vorverlegung eines Flugs

Das Landgericht Düsseldorf und das Landesgericht Korneuburg möchten vom Gerichtshof u.a. wissen, ob Fluggästen nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung auch dann eine Entschädigung zusteht, wenn ihr Flug vorverlegt wurde. Insbesondere wird danach gefragt, ob die Vorverlegung als Annullierung anzusehen ist und ob es sich bei der Mitteilung der Vorverlegung um das Angebot einer anderweitigen Beförderung handelt.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-146/20](#)

[Weitere Informationen C-188/20](#)

[Weitere Informationen C-196/20](#)

[Weitere Informationen C-270/20](#)

[Weitere Informationen C-263/20](#)

Donnerstag, 23. September 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-319/20 Facebook Ireland

Datenschutz – Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden

In einem Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale e.V. hat der deutsche Bundesgerichtshof darüber zu entscheiden, ob ein Verstoß des Betreibers eines sozialen Netzwerks gegen die datenschutzrechtliche Verpflichtung, die Nutzer dieses Netzwerks über Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung ihrer Daten zu unterrichten, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründet und von Verbraucherschutzverbänden durch eine Klage vor den

Zivilgerichten verfolgt werden kann.

Der BGH hat dem EuGH in diesem Zusammenhang die Frage vorgelegt, ob Verbraucherschutzverbände befugt sind, Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu verfolgen (siehe auch Pressemitteilung des BGH [Nr. 66/2020](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

